



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12412 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/246-II/4/90

Wien, am 3. September 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER
Parlament
1017 Wien

5883 IAB

1990 -09- 04

zu 5930 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCHRANZ, Mag. Brigitte EDERER, Ing. NEDWED und Genossen haben am 5.7.1990 unter Nr. 5930/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Instruktionen der Gendarmerie-Zentralkommanden gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Liegt bereits eine abschließende Beurteilung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vor? Wenn ja, in welcher Weise?
2. Wurde das Gendarmeriezentralkommando seitens der Zentralleitung bereits angewiesen, die Kommanden zur Verhinderung von Fehlverhalten entsprechend zu instruieren? Wenn ja, was ist der Inhalt der Anweisung?
3. Wurde seitens des Gendarmeriezentralkommandos der Inhalt der Ressortanweisung bereits an die Kommanden entsprechend weitergegeben? Wenn ja, wie lautete die Instruktion?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja. Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg hat das gegenständliche Verfahren am 27.4.1990 gemäß § 29 a VStG 1950 an die Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pongau abgetreten, wo es am 3. August 1990 gemäß § 45 Abs. 1 lit. a VStG 1950 eingestellt worden ist.

Zu Frage 2:

Ja. Ich habe das Gendarmeriezentralkommando mündlich beauftragt, durch eine generelle schriftliche Weisung dafür Sorge zu tragen, daß den Beamten der Bundesgendarmerie die Bestimmungen des Verbotsgesetzes bzw. des Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG 1950 im Hinblick auf eine bereits bestehende Weisung zu diesem Thema (EGVG-Novelle 1986) in Erinnerung gebracht werden.

Zu Frage 3:

Ja. Die Weisung hat folgenden Inhalt:

"Aus gegebener Veranlassung werden die nachgeordneten Kommanden angewiesen, die Beamten der do. Dienststellen dahingehend zu instruieren, bei Wahrnehmungen von NS-Wiederbetätigung bzw. Verbreitung von NS-Gedankengut die erforderlichen Erhebungen im Hinblick auf die Tatbestände des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, idgF, bzw. des Art. IX Abs. 1 Z. 7 EGVG 1950 zu führen und die entsprechenden Anzeigen zu erstatten.

Frau [Signature]